

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 10 B 19.05
OVG 10 A 614/05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 10. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 30. März 2005
durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts **H i e n**
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht **V a l l e n d a r** und
Prof. Dr. **E i c h b e r g e r**

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers wird verworfen.

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Rügeverfahrens.

G r ü n d e :

Die gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. März 2005 (10 A 614/05) erhobene Anhöhrungsrüge ist unzulässig. Denn dieser Beschluss ist seinerseits auf eine Anhöhrungsrüge der Beschwerdeführer ergangen und damit nach § 152 a Abs. 4 Satz 3 VwGO unanfechtbar. Unabhängig hiervon ist die Anhöhrungsrüge nach § 152 a VwGO ohnehin nicht zum Gericht der nächsthöheren Instanz gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da sich die Gerichtsgebühr unmittelbar aus Nr. 5400 der Anlage 1 zum GKG ergibt.

Hien

Vallendar

Prof. Dr. Eichberger